



Betreff:

öffentlich

Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung)

Einreicher: Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Erstellungsdatum: 22.05.2023

Freigabedatum:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.06.2023	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) gemäß Anlage.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

--

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie- relevanz
					0	keine

Klimaauswirkungen

positiv negativ keine

Fazit Klimaauswirkungen:

Begründung:

Nach §§ 24 und 26 Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) kann die Landeshauptstadt Potsdam ordnungsbehördliche Verordnungen zur Regelung von Geboten und Verboten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erlassen, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind. Sie muss hinreichend bestimmt sein. Unter Berücksichtigung eines Übermaßverbotes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Beachtung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Absatz 1 GG sowie den mittlerweile sehr zahlreichen vorhandenen gesetzlichen Regelungen wurde die Stadtordnung der LH Potsdam überarbeitet.

Die Neufassung der bestehenden Stadtordnung vom 04. Juni 2003 ist aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Mit der Entwicklung der Landeshauptstadt Potsdam veränderten sich sowohl örtliche Sachverhalte und Rahmenbedingungen, als auch der rechtliche Rahmen. Die Stadtordnung wird auf Grund der bestehenden Regelungsdichte durch Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen etc. auf das Notwendige beschränkt.
2. Unter dem Aspekt der Deregulierung und aus dem Konkurrenzverhältnis der Stadtordnung zu den mittlerweile sehr zahlreichen vorhandenen gesetzlichen Regelungen aus den Bereichen Gewerbe,- Straßen,- Umwelt- Bauordnung- und Satzungsrecht war zu prüfen, für welche Lebenssachverhalte aus Sicht des Ordnungsrechtes tatsächlich ein notwendiger Regelungsbedarf auf lokaler Ebene besteht. Abzugrenzen war gegenüber dem tatsächlichen Regelungsbedarf insbesondere zum Straßenrecht, der Sondernutzungs- und der Grünflächensatzung, aber auch z. B. zur Naturdenkmalverordnung, den ordnungsbehördlichen Verordnungen des Landes Brandenburg (Himmelslaternen, Hundehalterverordnung etc).
3. Rechtssicherheit gibt eine Stadtordnung nur dann, wenn hinsichtlich der verordneten Pflichten keine rechtlichen Zweifel bestehen und die Pflichten und Rechtsnormen durchgesetzt werden können.
4. **Stichwort Sicherheit: Mit der Entschlackung der Stadtordnung geht kein Verlust an Sicherheitsqualität einher. Bei Verhaltensweisen oder Zuständen, die Gefahren verursachen, ist auch ohne Sanktionsnorm eine Intervention auf der Grundlage des OBG durch das Ordnungsamt möglich.**

5. In Teilen leistet die neue Stadtordnung einen Beitrag zur Entkriminalisierung von Marginalisierten (Obdachlose, Alkoholiker/-innen), die etwaige Bußgelder ohnehin nicht bezahlen können und im ungünstigsten Fall die Justizvollzugsanstalten im Zuge der Erziehungshaft belasten (und damit den Steuerzahler).
6. Stichwort Verbote: Es muss nicht alles verboten werden, was auf individueller Ebene stört; vielmehr ist die Verschlinkung auch ein Appell an die Eigenverantwortung der Bürger/-innen.

Neu formuliert ist:

- § 3 Abs 3: Abstellen von Wohnmobilen etc., so dass deutlich wird, dass es vor allem um die mögliche Beschädigung von Flächen geht.
- § 4 Abs. 1 beinhaltet ein Badeverbot für Brunnen etc., das es bislang nicht gab. Diese Regelung ergänzt das Badeverbot für Tiere in § 5 Abs. 4.
- Das Füttern von Wildtieren ist in § 4 geregelt (Verunreinigungsverbot).

Die beigefügte Synopse soll einen groben Überblick über die Änderungen geben. Ergänzt wird die Stadtordnung durch die Schlagwortfibel, die wichtige Sachhinweise einschließlich der alphabetisch aufgeführten Fundstellen zur Information für die Bürger/-nnen, geben kann bzw. soll.

Der Entwurf der neuen Stadtordnung überzeugt mit

Transparenz durch klare Formulierungen und ist bürgerfreundlicher durch eindeutige Regelungen.

Anlagen

Entwurf Stadtordnung

Synopse

Schlagwortfibel

Karte Leinenpflicht

Begründung für die Leinenpflicht

Merkblatt Straßenmusik

Synopse

Norm	Stadtordnung aktuell	Stadtordnung Entwurf	Bemerkungen
§ 1	Geltungsbereich	Geltungsbereich	
§ 2	Begriffsbestimmungen	Straßenmusik und Straßenschauspiel	Begriffsbestimmungen entfallen
§ 3	Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen	Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen	Überarbeitet
§ 4	Verunreinigungsverbot	Verunreinigungsverbot	Überarbeitet; Spezialregelungen im Brandenburgischen Straßengesetz, § 1 Straßenreinigungssatzung. Reduzierung auf die Fütterung von Wildtieren, Wasservögel, Fische. Neu ist das Badeverbot in Brunnen.
§ 5	Allgemeine Anliegerpflichten	Mitführen von Tieren und Leinenpflicht	§ 5 alt: entfällt; Spezialregelungen im Brandenburgischen Straßengesetz, Straßenreinigungssatzung
§ 6	Nummerierung von Gebäuden	Evakuierungsmaßnahmen	§ 6 alt: entfällt; Spezialregelung im Baugesetzbuch
§ 7	Versorgungseinrichtungen, Abdeckungen	Ausnahmen	§ 7 alt: entfällt
§ 8	Mitführen von Tieren und Leinenpflicht	Ordnungswidrigkeiten	Künftig § 5
§ 9	Windvögel und Drachen	Inkrafttreten	§ 9 alt: entfällt; Spezialregelung in der Luftverkehrs-Ordnung
§ 10	Musizieren		Künftig § 2
§ 11	Schutz vor Lärm		§ 11 alt: entfällt; Spezialregelungen im Landesimmissionsschutzgesetz, § 117 OWiG, Straßenverkehrsordnung
§ 12	Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen		§ 12 alt: entfällt; Spezialregelungen im Nichtraucherschutzgesetz, Jugendschutzgesetz, HundehalterVO
§ 13	Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen		§ 13 alt: entfällt; Spezialregelung im Wasserhaushaltsgesetz, Brandenburgischen Straßengesetz, Straßenverkehrsordnung, Bundesbodenschutzgesetz
§ 14	Skaetboards, Kickboards, BMX-Räder, Inlineskater		§ 14 alt: entfällt; Spezialregelung in der Straßenverkehrsordnung, Brandenburgischen Straßengesetz
§ 15	Ausnahmen		Künftig § 7
§ 16	Ordnungswidrigkeiten		Künftig § 8
§ 17	Inkrafttreten		Künftig § 9
Anlage 1		Merkblatt für Straßenmusik	Neu
Anlage 2		Leinenpflicht	Neu

Schlagwortfibel zur Stadtordnung der Landeshauptstadt Potsdam

Abfall

Wohin mit dem Müll?

Abfall gehört grundsätzlich nur in die Abfallbehälter auf dem eigenen Wohngrundstück.

Abfallbehälter auf Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Flächen sind nur für „Unterwegs-Abfälle“ und Hundekot.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der Landeshauptstadt ist ihr Ansprechpartner für die Abfallentsorgung in Potsdam. Hier finden Sie alle wichtigen Informationen zur An-, Um- und Abmeldung von Abfallbehältern, zu den Abfallgebühren und Satzungen sowie zu Entsorgungsterminen, Umweltbildungsangeboten und vielem mehr.

Mail: abfallgebuehren@rathaus.potsdam.de

Mail: abfallberatung@rathaus.potsdam.de

Der Abfallratgeber der Landeshauptstadt Potsdam (LH Potsdam) informiert über die richtige Entsorgung von Sperrmüll, (Elektronik-)Schrott, Papier und Pappe, (Leicht-)Verpackungen ("Grüner Punkt"), Glas, Schadstoffen und allen weiteren Abfällen aus dem Haushalt. Den Abfallratgeber erhalten Sie digital unter www.potsdam.de/abfallratgeber-und-abfallkalender und in gedruckter Form beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Sie suchen gezielt nach dem richtigen Entsorgungsweg für eine Abfallart? Dann ist das Online-Abfall-ABC genau das Richtige für Sie! Probieren Sie es aus, den Link finden Sie unter www.potsdam.de/wohin-mit-dem-abfall-abc-hilft.de

Alkohol

Ist der Genuss von Alkohol im öffentlichen Raum verboten?

Der Genuss von Alkohol in der Öffentlichkeit ist in Deutschland schon seit langer Zeit ein gesellschaftlich anerkannter Teil des öffentlichen Lebens. Seit Generationen wird der öffentliche Raum von Menschen auch genutzt, um dort Alkohol zu konsumieren. Im Laufe der Zeit wurde der öffentliche Alkoholkonsum jedoch immer gesellschaftsfähiger und ist mittlerweile Teil der urbanen Kultur, insbesondere in der Freiluftsaison.

Ein generelles Verbot, Alkohol im öffentlichen Raum zu trinken, gibt es nicht.

Der öffentliche Raum ist für alle da. Es ist das allgemeine Freiheitsrecht eines jeden, sich im öffentlichen Raum so aufzuhalten, wie er möchte, solange er dabei keine gravierende Störung verursacht.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) regelt, ab welchem Alter bestimmte alkoholische Getränke an Jugendliche abgegeben werden dürfen bzw. der Verzehr in der Öffentlichkeit gestattet werden darf. Unter 14 Jahren ist Alkohol grundsätzlich tabu, ab 18 Jahren sind alle alkoholischen Getränke erlaubt.

Autos

Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen

Die allgemeine Rechtsgrundlage für den Gewässerschutz, das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), fordert die allgemeine Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit potentiell Gewässer belastenden Tätigkeiten. Der Boden, das Grundwasser und die Gewässer sind vor Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe zu schützen.

Die bei der Fahrzeugwäsche anfallenden Abwässer enthalten verschiedene chemische Stoffe und Verbindungen, die das Grundwasser schädigen können - auch wenn nur mit klarem Wasser gewaschen wird, da beispielsweise Treib- und Schmierstoffreste vom Auto abgespült werden. Das Tatbestandsmerkmal des „Einleitens“ umfasst zusätzlich eine zielgerichtete, auf das Grundwasser bezogene Tätigkeit.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung (AWS) zu beachten, nach der handelt ordnungswidrig wer entgegen § 13 dieser Satzung nicht zugelassene Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleitet.

Das Fahrzeugwaschen auf öffentlichen Straßen ist kein Verkehrsvorgang. Ein Fahrzeug, das gewaschen wird, stellt insoweit ein Verkehrshindernis im Sinne des § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar. Wegerechtlich handelt es sich um eine Sondernutzung und zwar um eine unerlaubte Sondernutzung. Die Bußgeldbewehrung für Straßen im Sinn des BbgStrG ergibt sich aus dem BbgStrG.

In der LH Potsdam gibt es zahlreiche Waschanlagen, so dass es untersagt ist, Fahrzeuge und Anhänger auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu waschen, zu spülen oder in sonstiger Form zu reinigen, zu warten oder instand zu setzen mit Ausnahme der Scheiben-, Scheinwerfer-, Innen- und Kennzeichenreinigung oder der sofortigen Pannenbeseitigung.

Was mache ich mit meinem abgemeldeten *Fahrzeug*?

Wenn Sie Ihr *Fahrzeug* abgemeldet haben, weil es z. B. beschädigt ist oder verkauft werden soll, darf es nicht im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden.

Baden

Wo darf ich baden?

Eine Badestelle ist nach der rechtlichen Definition der Teil eines fließenden oder stehenden Gewässers, für den ein Betreiber vorhanden ist, der für das Baden typische Einrichtungen der Infrastruktur und erforderliche Sicherheitsstandard aufweist oder für den mit der Bademöglichkeit geworben wird.

In anderen Gewässern, wo das Baden vom Eigentümer oder Pächter geduldet wird, besteht keine Verkehrssicherungspflicht für die LH Potsdam, da hier nicht die erforderlichen Standards vorgehalten werden können, um ein gefahrloses Baden zu ermöglichen. Das gilt auch für mitgeführte Tiere.

FKK und Sonnenbaden „oben ohne“ können grob ungehörige Handlungen sein. Nutzen Sie also besser ausgewiesene FKK-Strände z. B. im Strandbad Templin.

Darf ich an Badeseen rauchen?

An Badeseen, die öffentlich zugänglich sind und keiner Badeordnung bzw. ähnlichem unterliegen, ist das Rauchen nicht verboten. Siehe auch Brandenburgisches Nichtraucherschutzgesetz - BbgNiRSchG)

Ziel sollte es sein, an Badeseen ein verständnisvolles Miteinander und eine naturverträgliche Erholungsnutzung für alle Besucherinnen und Besucher zu erreichen und die Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu schützen.

Bäume

Wie gehe ich mit den Bäumen in der Stadt um?

Bäume genießen einen besonderen Schutz. Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne Genehmigung zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Als Schädigungen gelten insbesondere das Verletzen der Baumrinde, das Parken auf unbefestigten Flächen unter Baumkronen und im Wurzelbereich sowie das Befestigen der bisher unversiegelten Bodenfläche mit einer undurchlässigen Schicht.

Auch Abgrabungen, Ausschachtungen/Gräben oder Aufschüttungen können die Bäume nachhaltig schädigen.

Das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen (z. B. Winterdienst), Säuren, Ölen, Fetten, Laugen, Farben oder Abwässern sowie das Austreten von Gasen oder ähnlichen schädlichen Stoffen aus Leitungen und die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden - soweit sie nicht ausdrücklich für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind) sind zum Schutz der Bäume ebenfalls nicht gestattet.

Das Klettern auf Bäumen ist überall dort verboten, wo es nicht ausdrücklich erlaubt ist.

Weitergehende Informationen zum Baumschutz gibt es unter www.Potsdam.de/Baumschutzverordnung

Wie gehe ich mit dem Rückschnitt von Gehölzen um?

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist es verboten, Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Schonende Form- und Pflegeschnitte sowie Maßnahmen (behördlich angeordnet oder zugelassen) zur Beseitigung verkehrsgefährdender Situationen bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

Baustellen

Wer ist für den Lärm auf der Baustelle zuständig?

Für alle Baustellen gilt der § 2 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – sowie der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung.

Zuständig ist das Landesamt für Umwelt (LfU).

Wer kümmert sich um Staub und den herumfliegenden Abfall, der bei Baustellen auftritt?

Bei Abbrüchen, Sanierungen oder Entkernungen lässt sich Staub nicht immer völlig vermeiden. Oft wird aber zu wenig getan, um seine Entstehung oder seine Ausbreitung auch über die Baustelle hinaus zu minimieren. Dabei ist es Pflicht, Emissionen schon während der Entstehung zu verhindern oder zu reduzieren.

In erster Linie trägt der/die Bauherr/in, als Betreiber/in der Baustelle, die Verantwortung über Staubemissionen, die von laufenden Bauarbeiten ausgehen. So muss diese/r, während die Arbeiten durchgeführt werden, geeignete Maßnahmen der Staubvermeidung oder -reduzierung ergreifen.

Diese Pflicht ergibt sich aus dem § 22 Absatz 1 BImSchG.

Der/die Bauherr/in hat überdies dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb der Baustelle keine vermeidbaren Belästigungen entstehen, wozu auch zählt, dass keine Abfälle z. B. durch Wind von der Baustelle auf angrenzende Grundstücke geweht werden können.

Diese Pflicht ergibt sich aus dem § 11 Absatz 1 BbgBO.

Zuständig ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

Betteln

Ist das Betteln auf Straßen und Plätzen erlaubt?

Das Betteln ist in der Landeshauptstadt Potsdam erlaubt, wenn die Bürger nicht in aggressiver oder bedrängender Form angesprochen werden. Betteln wurde 1974 als Straftatbestand im Strafgesetzbuch gestrichen.

Das "stille Betteln" wird seitdem geduldet und gilt juristisch nicht als unzumutbare Beeinträchtigung. Als „aggressiv“ gilt das wiederholte Ansprechen oder Anfassen, Drohen, Festhalten oder Versperren des Weges. Beim aggressiven Betteln muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Straftatbestände der Nötigung oder der Beleidigung erfüllt werden. Dafür informieren Sie bitte die Polizei.

Das Betteln mit Zirkustieren ist verboten.

Drohnen

Ansprechpartner im Land Brandenburg zum Betrieb von Drohnen

Gemeinsame Untere Luftfahrtbehörde – LuBB
Mittelstraße 5, 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 / 42 66 42 21

Entscheidungshilfe für Steuerer von unbemannten Fluggeräten von der LuBB

https://www.airclip.de/file/0g2115/application/pdf/Entscheidungshilfe_Berlin_und_Brandenburg.pdf.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Tower-Niederlassung Berlin
Mittelstraße 5 – 5A, 12529 Schönefeld
Tel.: 030 / 74306 – 111 (Front-Office)
Tel.: 030 / 616543-101 (Niederlassungsbüro)

Checkliste für Drohnenpiloten

<https://www.dfs.de/homepage/de/drohnenflug/checkliste-fuer-drohnenpiloten/>

Anträge und Genehmigungen

<https://www.dfs.de/homepage/de/drohnenflug/antraege-und-genehmigungen/>

Broschüre für unbemannt Luftfahrtsysteme BMVI

https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/aktionsplan-drohnen.pdf?__blob=publicationFile

In der LHP ist für öffentliche Flächen die Untere Straßenverkehrsbehörde zuständig.

<https://vv.potsdam.de/vv/personen/g/Guendell.php>

Eisflächen

Ist das Betreten von Eisflächen erlaubt?

Potsdam ist eine Stadt mit vielen Gewässern, Seen und Bächen. Das Betreten von Eisflächen geschieht im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam ausdrücklich auf eigene Gefahr.

Ansprechpartner: Bei einem Einbruch bitte sofort die Feuerwehr anrufen! Notruf 112

E-Roller

Am 15. Juni 2019 (BGBl 2019 v. 14. Juni 2019) trat die Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr in Kraft.

Unter bestimmten Voraussetzungen können sogenannte E-Scooter seitdem auf öffentlichen Straßen teilnehmen.

Die E-Roller sind grundsätzlich Fahrrädern gleichgestellt.

Für die Einhaltung und Überwachung der Regelungen aus der StVO ist die Polizei zuständig, da es sich hier um den fließenden Verkehr handelt.

Für das Abstellen der E-Roller auf öffentlichen Straßen sind die für Fahrräder geltenden Vorschriften der StVO entsprechend anzuwenden.

Verstöße gegen die Verkehrsregeln werden gemäß dem Bußgeldkatalog sanktioniert.

Fahrräder und E-Tretroller dürfen grundsätzlich zwar am Straßenrand, auf Bürgersteigen und Grünstreifen oder in Fußgängerzonen parken. Sie dürfen dabei andere Verkehrsteilnehmer aber nicht behindern.

Zum Beispiel dürfen Fahrräder und E-Tretroller nicht Rettungswege für die Feuerwehr blockieren. An Kreuzungen dürfen sie die Sicht anderer nicht stören. Bei Dunkelheit müssen am Straßenrand abgestellte Räder zudem beleuchtet werden, etwa durch eine Parkleuchte.

Fluglaternen

Es ist verboten, unbemannte Ballone aufsteigen zu lassen, bei denen die Luft im Balloninneren mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird (Fluglaternen).

Das Verbot ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung über den Betrieb von Fluglaternen (Fluglaternenverordnung - FluglatV) geregelt.

Feuerwerke

Darf ich pyrotechnische Gegenstände ganzjährig abgebrennen?

Nein. Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 ganztägig nur in der Zeit vom 31.12. bis zum 01.01. abbrennen.

Rechtsgrundlage ist der § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter www.potsdam.de/Kategorie Feuerwerke oder direkt im Bereich Umwelt und Natur.

Feuer/Grillen

Wo darf ich ein offenes Feuer betreiben?

Das Anzünden und Unterhalten offener Feuer ist auf Straßen und in Grünanlagen verboten.

Gemäß § 7 LImSchG ist das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können.

Zu beachten ist, wenn sich ein Grundstück in der unmittelbaren Nähe eines Waldes befindet. Hier findet das Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG) Anwendung. Danach ist das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen sowie das Rauchen im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 Meter vom Waldrand verboten.

Ausgenommen von den Verboten nach Satz 1 sind Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken, sofern der Abstand des Feuers zum Wald mindestens 30 Meter beträgt.

Sie haben ausreichende vorbeugende Brandschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Bei Waldbrandgefahrenstufe 4 und 5 gilt das Verbot gemäß Absatz 1 auch für den in Absatz 1 genannten Personenkreis.

Weitere Informationen finden Sie unter www.mluk.de – Faltblatt „Holzfeuer im Freien“

Wo darf ich in Potsdam Grillen?

Auf Privatgrundstücken ist Grillen grundsätzlich erlaubt.

Auf Verkehrsflächen und auf öffentlichen Anlagen ist das Grillen zum Schutz der Anlagen und zur Vermeidung von Störungen und Beschädigungen verboten.

In Wäldern, Naturschutzgebieten und auf landwirtschaftlichen Flächen ist das Grillen in der Regel durch Landesgesetze verboten.

Gartenabfälle

Darf ich meine Gartenabfälle verbrennen?

Nein. Das Verbrennen von Gartenabfällen, Laub oder Grünschnitt ist im Land Brandenburg verboten. Es stellt eine unerlaubte Beseitigung von Abfällen dar.

Eine illegale Entsorgung der Gartenabfälle ist unnötig, denn es stehen genügend legale Alternativen in der Stadt Potsdam zur Verfügung.

Diese Abfälle können kompostiert oder in der Biotonne entsorgt werden. Wer Gartenabfälle nicht selbst kompostiert, kann Grün-, Baum- und Strauchschnitt kostenpflichtig bei den Kompostieranlagen und Wertstoffhöfen anliefern oder den Laubsack nutzen.

Kostenfrei dürfen Gartenabfälle bei der zweimal jährlich stattfindenden öffentlichen Grünabfallsammlung abgegeben werden. Genauere Infos und die Termine dazu finden Sie unter <https://www.potsdam.de/kategorie/abfallentsorgung>.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung der Landeshauptstadt Potsdam. Alle Informationen zur Abfallentsorgung finden Sie auch unter www.potsdam.de/Kategorie/Abfallentsorgung

Graffiti und Schmierereien

Was tun, wenn Häuser oder Mauern in Ihrem Umfeld besprüht sind?

Das Besprühen von Häusern, Mauern, Stromverteilungskästen usw. stellt eine Sachbeschädigung dar und kann als Straftat geahndet werden. Wenn Sie erreichen wollen, dass die Verursacher strafrechtlich verfolgt werden, müssen die Eigentümer z. B. eines Gebäudes diese Sachbeschädigung bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft anzeigen bzw. einen **Strafantrag** stellen.

Das Entfernen von illegalen Graffiti und Schmierereien ist eine Aufgabe des Eigentümers.

Die Landeshauptstadt Potsdam fordert die Eigentümer von Gebäuden umgehend zum Entfernen von Graffiti auf, wenn deren Inhalt grob anstößig ist. Auch Kennzeichen von verfassungswidrigen Organisationen (z. B. Hakenkreuze) oder volksverhetzende Parolen sind vom Eigentümer umgehend zu beseitigen. In jedem Fall sollte dazu auch ein Strafantrag bei der Polizei gestellt werden.

Illegale Graffiti zu verhindern, ist allerdings schwierig: Aufmerksame Bürgerinnen und Bürger, die jemanden bei einer Schmiererei ertappen, sollten umgehend die Polizei informieren.

Grünanlagen

Was ist eine Grünfläche?

Öffentliche Grünflächen sind die von der Landeshauptstadt Potsdam angelegten oder unterhaltenen öffentlichen Park- und Grünflächen, die der Allgemeinheit unentgeltlich für Erholungs- und Freizeitwecke einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten dienen u.a. auch **Kinderspielplätze**.

Wer darf Grünanlagen benutzen?

Grünanlagen dienen der Erholung und Freizeitgestaltung der Bürger und dürfen von jedermann genutzt werden. Das Reiten ist nur auf extra ausgewiesenen Reitwegen erlaubt.

Wie hat man sich in Grünanlagen zu verhalten?

Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, mehr als unter den gegebenen Umständen unvermeidbar behindert, geschädigt oder erheblich belästigt wird.

(Satzung über die Benutzung öffentlichen Grünflächen (Grünflächensatzung) der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter www.potsdam.de/stadtrecht-satzungen-verordnungen)

Hausnummerierung

Wozu gibt es Hausnummern?

Das Baugesetzbuch schreibt in § 126 Absatz 3 vor, dass der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer gut sichtbar und lesbar zu versehen hat.

Alle wohnlich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücke erhalten eine Hausnummer. Diese ist von der Straße aus gesehen gut sichtbar neben dem Haupteingang, bei Häusern mit tiefen Vorgärten am Zugang von der Straße aus, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang anzubringen.

Jeder Grundstückseigentümer sollte das Anbringen der Hausnummer nicht nur als eine lästige Pflicht ansehen, sondern bedenken, dass die Arbeit der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste ohne angebrachte Hausnummern sehr beeinträchtigt wird.

Hunde

Was muss ich beachten, wenn ich einen Hund oder ein Tier halte?

Wenn Sie ein Tier besitzen, müssen Sie immer darauf achten, dass das Tier die Allgemeinheit oder Einzelpersonen nicht belästigt oder gefährdet. Das bedeutet zum Beispiel, dass Sie Sorge dafür zu tragen haben, dass Ihr Hund nicht Ihr gesichertes Grundstück verlassen kann.

Außerdem sollte er durch Bellen, Jaulen oder andere Geräusche nicht die Mittags-, Abend- oder Nachtruhe stören.

Was muss ich beachten, wenn ich mit meinem Hund spazieren gehe?

Sie dürfen einen Hund nur ausführen, wenn Sie in der Lage sind, ihn sicher an der Leine zu führen. Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Hund nicht Menschen oder andere Tiere anspringt, anfällt oder beißt. Ihren Hund dürfen Sie draußen, d. h. außerhalb des befriedeten Besitzums, nicht unbeaufsichtigt herumlaufen lassen.

Lassen Sie Ihren Hund nicht in Springbrunnen, Wasserspielen, Wasserbecken o. ä. baden.

Wann habe ich meinen Hund anzuleinen?

Leinenpflicht in der LH Potsdam ist in der Anlage der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) geregelt bzw. in der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg, in der jeweils gültigen Fassung. Hunde sind auch gemäß § 15 (8) Waldgesetz des Landes Brandenburg im Wald anzuleinen.

Auf den Geh- bzw. Spazierwegen in Grünanlagen haben Sie Ihren Hund so anzuleinen, dass er nicht mehr als einen Meter Abstand zu Ihnen hat, wenn die **Begegnung** mit anderen Personen unmittelbar bevorsteht. Wenn bei Ihrem Hund die Möglichkeit besteht, dass er andere Menschen oder Tiere anfällt oder beißt, so müssen Sie dem Tier einen **Maulkorb** anlegen, wenn Sie mit ihm spazieren gehen.

Gilt die Leinenpflicht auch in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten?

Jedes Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet ist durch eine Verordnung gesichert, dies obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten. In dieser Verordnung ist der Schutzzweck des Gebietes beschrieben, zudem sind dort alle Ge- und Verbote festgelegt. In der Regel sind in Naturschutzgebieten die Wege nicht zu verlassen und Hunde an der Leine zu führen, um das Schutzgebiet nicht zu stören, zu beschädigen oder zu verändern.

Ausnahmen von der Leinenpflicht

Ausgebildete Blindenführhunde sind von der Leinenpflicht ausgenommen. Gleiches gilt für Hunde, welche zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden. Die Befreiung gilt nur während der Zeit, in der diese Hunde sich im tatsächlichen Arbeitseinsatz befinden.

Was ist mit Hunde- und anderem Tierkot?

Natürlich darf der Hund die Stadt nicht mit Hundekot verschmutzen. Das gilt für alle öffentlichen Straßen und Grünanlagen. Den Hundekot muss der Hundeführer im gesamten Stadtgebiet unverzüglich beseitigen – auch auf den Hundeauslaufwiesen.

Dafür müssen Hundehalter immer ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport des Hundekots mitführen (z. B. eine Plastiktüte). Die gefüllten Plastiktüten o. ä. können Sie in den **öffentlichen Papierkörben** oder „**Hundetoiletten**“ entsorgen.

Reiter und Betreiber von Pferdefuhrwerken haben zur Vermeidung von Verschmutzungen der Straßen durch Pferdekot während des Einsatzes der Pferde Auffangbehältnisse für Kot zu nutzen. Sollte es dennoch zu Verschmutzungen durch Kot kommen, ist dieser unverzüglich durch den Reiter, Betreiber bzw. Führer des Fuhrwerkes von der Straße sachgerecht zu entfernen.

Wo dürfen Hunde baden?

Laut § 4 Hundehalterverordnung dürfen Hunde nicht in Badeanstalten sowie an gekennzeichneten öffentliche Badestellen baden. Ein generelles Badeverbot für Hunde gibt es nicht. Bitte informieren Sie sich bei den zuständigen Eigentümern bzw. Ortsbürgermeistern. Zudem können bei einem Gewässer Schutzgebietsauflagen vorhanden sein. Informationen zu Schutzgebieten erhalten Sie bei der unteren Naturschutzbehörde.

Offizielle Hundebadestellen gibt es in Potsdam nicht.

Was ist mit der Hundesteuer?

Die Hundesteuer ist eine Gemeindesteuer, mit der das Halten von Hunden besteuert wird. Wie jede Steuer ist sie eine öffentlich-rechtliche Abgabe, der keine bestimmte Leistung (etwa das Reinigen der Straßen von Hundekot) gegenübersteht und die nach dem Gesamtdeckungsprinzip zur Finanzierung aller kommunalen Aufgaben mitverwandt wird.

Für Blinden-, Rettungshunde kann bei der Landeshauptstadt Potsdam eine Steuerbefreiung beantragt werden.

Kampieren

Darf ich auf Straßen und Plätzen kampieren?

Das Kampieren auf Straßen und Plätzen ist nicht erlaubt. Wohnwagen und Zelte dürfen hier ebenfalls nicht aufgestellt werden. Das Übernachten unter freiem Himmel ist ebenfalls nicht erlaubt.

Es ist verboten, in Wohnmobilen zu übernachten. Im Stadtgebiet sind extra Wohnmobilplätze ausgewiesen. Weiter Informationen dazu finden Sie im Internet unter www.mobil-potsdam.de

Kinderspielplätze

Wie verhalte ich mich auf Kinderspielplätzen?

Kinderspielplätze sollen Kindern die Möglichkeit geben, unbeschwert zu toben, zu klettern und sich auszuprobieren. Öffentliche Kinderspielplätze sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt unterhalten werden.

Die Abgrenzung der Kinderspielplätze ergibt sich aus den baulichen Gegebenheiten oder durch Beschilderung. Eine bundeseinheitliche Nutzungsregelung für Spielplätze existiert nicht. Jede Stadt oder Gemeinde kann eigene Regeln aufstellen. Beispielsweise sind Hunde in der Regel verboten, ebenso Fahrrad- oder Skateboard fahren. Absolut tabu sind Drogen und Alkohol. Und rauchen dürfen Sie dort auch nicht. Außerdem enthalten die Regeln meist bestimmte Nutzungszeiten und Altersbegrenzungen.

Es dürfen außerdem keine Gefahrenstoffe und Gegenstände mitgebracht werden, die eine Gefährdung darstellen oder zu einer Verunreinigung des Platzes führen können.

Wer gegen die Spielplatzordnung verstößt, kann durch das Ordnungsamt mit einem Bußgeld belegt werden.

Bitte beachten Sie, dass in größeren Wohngebieten viele Spielplätze von Wohnungsbaugenossenschaften oder anderen Eigentümern von Wohnanlagen errichtet wurden.

Für diese Kinderspielplätze kann jeder Eigentümer seine eigene Spielplatzordnung aufstellen und Verstöße ahnden.

Lärm

Wann kann ich welche Maschinen und Geräte benutzen?

In allgemeinen, reinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Erholungsgebieten, Kur- und Klinikgebieten, Gebieten des Fremdenverkehrs sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen Geräte und Maschinen nur zwischen 7 und 20 Uhr betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen gilt ein ganztägiges Betriebsverbot.

Laute Geräte, wie Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und Laubsauger dürfen an Werktagen nur zwischen 9 und 13 Uhr sowie zwischen 15 und 17 Uhr betrieben werden, wenn sie nicht mit einer besonderen Kennzeichnung zum Umweltschutz versehen sind.

Rasenmäher dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen sowie werktags nicht in der Zeit von 20 – 7 Uhr betrieben werden.

§ 7 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV)

Was kann ich tun, wenn in meinem Umfeld Lärmprobleme auftauchen?

Im nachbarschaftlichen Bereich können Lärmprobleme oftmals durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden oder gemindert werden - oft auch ohne großen Aufwand. Ein freundliches aber Ihr Anliegen deutlich formulierendes Gespräch zur Klärung von nachbarschaftlichen Lärmproblemen kann oft Wunder bewirken.

Kommt es zu weiteren und dauerhaften Lärmbelästigungen, sollte zur Beweissicherung und zur Vorbereitung eines späteren gerichtlichen Verfahrens in Form einer einstweiligen Verfügung und/oder Unterlassungsklage ein „Lärmprotokoll“ geführt werden. Dazu sind Datum und Uhrzeit der Störung, die Lärmart sowie in Betracht kommende Zeugen des Vorfalls mit Namen, Vornamen und Anschrift konkret schriftlich festzuhalten.

Grundsätzlich ist immer zunächst der Vermieter bzw. Eigentümer selbst verpflichtet, gegen die Ruhestörung zivilrechtlich Unterlassungsansprüche aus §§ 1004 i. V. m. 906 BGB geltend zu machen. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist nur dann auch Sache der Verwaltungsbehörden (§ 35 Abs. I OWiG), wenn die Belästigung nicht nur Sie als unmittelbaren Nachbarn, sondern auch die Allgemeinheit betrifft oder Ihre Gesundheit gefährdet.

Hierbei ist es wichtig, unterscheiden zu können, welches Maß an Ruhe beansprucht werden kann und wie viel Lärm in der Regel hingenommen werden muss. Hilfestellung hierbei gibt die Online-Broschüre Lärmschutz des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg www.mlul.brandenburg.de/laermschutz.pdf in der die einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke an Hand von Beispielen näher erläutert werden.

Mülltonnen auf dem Gehweg

Hauseigentümer sollten sicherstellen, dass Ihre zur Abholung bereit gestellten Mülltonnen den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch gefährden und die Entleerung der Abfallbehälter und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unmittelbar wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Siehe Abfallsatzung www.potsdam.de/Satzungen

Nachbarn

Was tue ich, wenn ich Probleme mit meinen Nachbarn habe?

Viele Bürger wenden sich an die Stadtverwaltung, wenn sie Probleme mit ihren Nachbarn haben und sich durch diese gestört oder belästigt fühlen. Oft ist die Stadtverwaltung für die Lösung solcher Fragen nicht zuständig. Die Verwaltung kann nur dann einschreiten, wenn die Belästigung nicht nur Sie als unmittelbaren Nachbarn, sondern auch die Allgemeinheit betrifft oder Ihre Gesundheit gefährdet.

Solche Störungen oder Belästigungen können zum Beispiel sein:

- ruhestörender Lärm (Stichwort - Lärm)
- Verwahrlosung des Nachbargrundstücks (Stichwort - unbewohnte Grundstücke)
- Nichterfüllung des Winterdienstes (Stichwort - Straßenreinigung)
- Vernachlässigung der Straßenreinigungspflicht (Stichwort - Straßenreinigung)

Wenn es aber beispielhaft um Fragen der Abgrenzung zum Grundstück Ihres Nachbarn geht, wenn der Nachbar ständig seinen Hund auf Ihrem Grundstück herumlaufen lässt oder wenn er seinen Wohnwagen so auf seinem Grundstück abstellt, dass dieser Ihnen auf Ihrer Terrasse das Licht nimmt – so sind das Probleme, die Sie auf dem Wege **des Zivilrechts klären** müssen. Wenn kein Ergebnis erzielt werden kann, ist in vielen Fällen privatrechtlicher Ansprüche nach dem Brandenburgischen Schlichtungsgesetz die Einschaltung einer Schieds- oder Gütestelle verbindlich vorgesehen, bevor Klage vor dem Amtsgericht möglich ist. Als ersten Schritt können Sie sich an die Schiedsstelle in Ihrem Wohngebiet wenden. Wenn das zu keiner zufriedenstellenden Lösung führt, lassen Sie sich von einem Rechtsanwalt beraten. <https://www.potsdam.de/content/085-aussergerichtliche-schlichter-entlasten-die-justiz>

Pflichten Grundstückseigentümer

Muss ich mein Grundstück einzäunen?

Nach dem Nachbarschaftsgesetz muss ein Grundstück eingezäunt werden, wenn davon Störungen für die Nachbarschaft ausgehen können. Spezielle Regelungen ergeben sich aus dem Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) in der jeweils gültigen Fassung.

Was ist beim Einzäunen zu beachten?

Im Allgemeinen bestimmt die Ortsüblichkeit die Art der Einfriedung sowie deren Beschaffenheit und Höhe. Bauherren sollten sich daher einen Überblick in der entsprechenden Siedlung oder im jeweiligen Ortsteil verschaffen, um einen Einblick in die Ortsüblichkeit zu erhalten. Darüber hinaus gibt der Bebauungsplan umfassende Auskünfte über die zulässige Höhe und Beschaffenheit der Einzäunung bei einem Einfamilienhaus. Bei fehlender Ortsüblichkeit regelt das Brandenburgische Nachbarrechtsgesetz alles Weitere.

Viele Eigentümer wollen ihr Grundstück zur Straße hin vor illegalem Betreten schützen, indem sie zum Einzäunen Stacheldraht verwenden bzw. auf ihre Mauern Dornen oder Glasscherben setzen. Derartige Vorkehrungen sind erst ab einer Höhe von 2,00 Meter zulässig, da sie Personen oder Sachen gefährden könnten. Des Weiteren muss der Grundstückseigentümer im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht gewährleisten, dass Menschen, insbesondere Kinder, nicht durch die Ausgestaltung des Zaunes gefährdet werden. Spielende Kinder, Nachbarn oder Fußgänger dürfen sich daran nicht verletzen.

Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Verkehrsflächen hineinragen. Sie als Grundstückseigentümer sind verkehrssicherungspflichtig und haften für Unfälle und Schäden, die durch Überwuchs Ihrer Begrünung entstehen können. Daher sollten Sie im Interesse der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer folgende Hinweise beachten:

- Schneiden Sie Hecken, Bäume und Sträucher an Straßen, Wegen und Plätzen rechtzeitig soweit zurück, dass alle Verkehrsteilnehmer den öffentlichen Verkehrsraum ungehindert und ohne Gefahr nutzen können.
- Beachten Sie das „Lichttraumprofil“ wenn Ihr Grundstück an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt. Die Anpflanzungen sollten bis zu einer Höhe von 2,50 m nicht über Rad-/bzw. Gehwege ragen und an Straßen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m.
- Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenleuchten und Verkehrszeichen soweit zurück, dass die Leuchten in ihrer Beleuchtungsfunktion nicht behindert werden und die Verkehrszeichen problemlos aus mehreren Metern Entfernung gesehen werden können.

Was ist noch zu beachten?

Von baulichen Anlagen an den Straßen dürfen keine Gefahren ausgehen. Zum Beispiel dürfen Dachpfannen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum fallen und so den öffentlichen Verkehr gefährden. Manche Häuser (besonders Altbauten) haben Kellerschächte oder Luken, die in den Gehweg oder in die Straße hineinreichen. Diese dürfen nur während der Benutzung geöffnet sein, sind dabei abzusperrern oder zu bewachen und bei Dunkelheit zu beleuchten, damit niemand zu Schaden kommt.

(siehe auch Stichwort: unbewohnte Grundstücke)

Gegenstände auf Balkonen und Fensterbrettern?

Blumentöpfe und –kästen sowie andere Gegenstände sind gegen Herabstürzen zu sichern.

Schneeüberhang

Ein herabfallender Eiszapfen kann zu einer gefährlichen Waffe werden. Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden sind von den Gebäudeeigentümern oder -besitzern umgehend zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.

Inline-Skates, Rollschuhe und Skateboard

§ 24 Abs. 1 StVO:

„[...] Roller, Kinderfahrräder, Inline-Skates, Rollschuhe und ähnliche nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrzeuge im Sinne der Verordnung. Für den Verkehr mit diesen Fortbewegungsmitteln gelten die Vorschriften für den Fußgängerbetrieb entsprechend.“

Die rechtliche Einordnung der Inlineskates war lange Zeit umstritten, bis der Bundesgerichtshof (BGH) 2002 klarstellte, dass Inlineskates „besondere Fortbewegungsmittel“ nach § 24 Abs. 1 StVO sind. Das bedeutet:

Auch für sie gelten die Regeln des Fußgängerverkehrs. Inlineskater müssen also die Gehwege benutzen. Auch in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen dürfen sie fahren – allerdings immer nur in Schrittgeschwindigkeit.

Einige Juristen vertreten die Auffassung, dass Skateboards zu diesen Fortbewegungsmitteln dazugehören. Das würde bedeuten, dass Skater, die im Straßenverkehr Skateboard fahren, die Regeln einhalten müssen, die für Fußgänger gelten. In diesem Fall dürften Skater auf Gehwegen und in Fußgängerzonen fahren. Sie müssen dabei aber besondere Rücksicht nehmen auf Fußgänger.

Nach anderer Auffassung könnten die beliebten Bretter auch als Sportgerät eingestuft werden, was zur Folge hätte, dass sie im öffentlichen Verkehr nichts zu suchen hätten. Skater dürften sich dann nur auf Sportflächen und Halfpipes austoben. Für diese Ansicht spricht, dass Skater häufig eben nicht nur Skateboard fahren, sondern mit ihrem Brett Kunststücke, Stunts und Sprünge vollführen.

Die Rechtslage ist aktuell noch unklar. Skateboards können derzeit sowohl als Fortbewegungsmittel als auch als Sportgerät eingestuft werden.

In beiden Fällen ist Skatern jedoch die Straßenbenutzung verboten. Auf dem Radweg dürfen sie ebenfalls nicht mit dem Skateboard zu fahren.

Klar ist: Wer mit seinem Skateboard nicht nur fahren, sondern auch Stunts üben will, hat im Straßenverkehr nichts zu suchen.

Auch wenn die StVO Skateboards nicht klar einordnet und keine eindeutigen Regeln festlegt, so gilt für Skater doch zumindest § 1 StVO:

- ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht
- keine übermäßige Behinderung, Gefährdung oder Schädigung anderer Verkehrsteilnehmer

Sondernutzung

Was ist eine Sondernutzung?

Straßen, Gehwege oder Parkplätze sind für einen bestimmten Zweck gebaut worden.

Sie dienen dem Fahrzeug- und Fußgängerverkehr oder dem Parken. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsfläche (Straßen, Wege oder Plätze) über den widmungsmäßigen bestimmten Gebrauch (Gemeingebrauch) hinaus, stellt eine Sondernutzung dar, die erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Eine Antragstellung ist für jede öffentliche Verkehrsfläche notwendig, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Vor allem wirtschaftliche oder gewerbliche Betätigungen, bei denen ein Verkehrsinteresse nicht vorhanden oder nur nebensächlich ist, zählen zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen. Sondernutzungen können u. a. sein:

- ein Werbe- oder Verkaufsstand in der Fußgängerzone
- ein Baugerüst auf dem Fußweg
- Aufstellen von Stühlen und Tischen
- Umzüge
- Werbeanlagen
- Veranstaltungen

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der LH Potsdam in der jeweils gültigen Fassung

<https://www.potsdam.de/stadtrecht-satzungen-und-verordnungen>

Was ist eine Sondernutzung von Grünflächen?

Eine Benutzung der öffentlichen Grünflächen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen regelt die Grünflächensatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils geltenden Fassung.

<https://www.potsdam.de/stadtrecht-satzungen-und-verordnungen>

Sperrmüll

Wie stelle ich Sperrmüll zur Abholung bereit?

Der Sperrmüll ist vom Besitzer am festgesetzten Abholtermin getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll bis spätestens 6.00 Uhr unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Standort zur Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch zumutbar sein.

Das Abstellen von nicht zur Abholung angemeldeten Abfällen ist unzulässig.

Aktuelle Informationen zur Abfallentsorgung finden Sie unter www.potsdam.de/Satzungen

Straßenreinigung und Winterdienst

Wer ist für die Straßenreinigung zuständig?

Die Reinigung der Gehwege ist im gesamten Stadtgebiet von Potsdam auf die Grundstückseigentümer übertragen. Zur Straßenreinigung gehört - unabhängig vom Verursacher - die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Wildkraut. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Zur Gehwegreinigung gehört auch die Beseitigung des Laubes.

Die durchzuführenden Leistungen auf der Straße richten sich nach der festgelegten Reinigungsklasse.

Wer ist für den Winterdienst zuständig?

Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes erbracht, die entsprechend im Straßenverzeichnis gekennzeichnet sind. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen und auf Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen, den Anliegern und Besitzer von Grundstücken.

Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte www.potsdam.de/strassenreinigung-und-winterdienst

Tierfütterung

Darf ich freilebende Tiere füttern?

Das Füttern freilebender Tauben, Katzen und anderer Wildtiere mit Nahrungsmitteln oder Essensresten ist nicht gestattet. Diese unkontrollierte Fütterung ist tierschutzwidrig, weil sie nicht ausgewogen ist, zur Populationssteigerung führen kann, die Tiere von der Fütterung, die aber unregelmäßig erfolgen, abhängig werden, keine ausreichenden geeignete Brutplätze vorhanden sind, Krankheiten und Verunreinigungen unnötig befördert werden.

Gänse, Enten, Blesshühner und auch Höckerschwäne unterliegen dem Jagdrecht und somit der Hegepflicht der Jäger.

Die Fütterung an Gewässern durch Nichtjäger, insbesondere mit Brotresten ist falsch verstandene Tierliebe und sollte daher unterlassen werden. Besonders falsch ernährte Tiere (u. a. durch Brot) werden leicht krank, einseitige Ernährung mit Brot führt außerdem nachweislich zu einem Nährstoffmangel bei Vögeln. Weiterhin können sich an dicht bevölkerten offenen Gewässerstellen Krankheiten (z. B. Geflügelpest) schnell ausbreiten.

Durch ins Gewässer gelangende Brotreste sowie den vermehrt entstehenden Kot wird dem Wasser der ohnehin knappe Sauerstoff entzogen und somit die Entstehung von Faulgiften gefördert. Folge ist auch eine grundsätzliche Überpopulation. Das Gleichgewicht der Natur - nur die starken und gesunden Individuen überleben - wird hier durch übermäßigen Eingriff des Menschen gestört. Für Hinweise und Anfragen können Sie den Bereich Allg.Ordnungsangelegenheiten@Rathaus.Potsdam.de kontaktieren.

Unbewohnte Grundstücke

Wer ist für unbewohnte Grundstücke verantwortlich?

Auch wenn ein Grundstück nicht bewohnt ist, hat der Eigentümer seinen Pflichten nachzukommen (z. B. Straßenreinigung oder Winterdienst).

Er hat sein Haus und sein Grundstück so abzusichern, dass es von Unbefugten - besonders von Kindern und Jugendlichen – nicht betreten werden kann. Auch sonst dürfen vom Haus keine Gefahren ausgehen, z. B. durch Glasscherben oder Dachziegel. Auf dem Grundstück oder in den verlassenen Gebäuden darf kein Müll oder Abfall gelagert werden.

Veranstaltungen

Was muss bei der Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung beachtet werden?

Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen im Freien plant, muss dies beim Bereich **Umwelt-Natur@ Rathaus.potsdam.de** vor Beginn anzeigen. Dazu gehören auch Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststätten, sofern sie außerhalb der Gastronomieräume stattfinden.

Öffentliche und sonstige Veranstaltungen im öffentlichen Straßenverkehrsraum benötigen eine Sondernutzungserlaubnis.

Für Veranstaltungen auf öffentlichen Grünanlagen ist eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

Veranstaltungen in Innenräumen fallen unter das Bauordnungsrecht. Hierbei sind die Auflagen zur Nutzung zu beachten, das heißt, ob Veranstaltungen mit Musikaufführungen zulässig sind. Konzessioniert sind „Diskotheken“ oder „Gaststätten mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen“.

Versorgungseinrichtungen

Müssen Versorgungseinrichtungen wie Hydranten immer zugänglich sein?

Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Energie- und Wasserversorgungseinrichtungen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, überbaut oder abgebaut werden. Sie müssen immer frei zugänglich und gebrauchsfähig sein.

Werbematerial

Darf Werbematerial, welches nicht wind- und wasserfest verpackt ist, abgelegt werden?

Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen und in Anlagen sofort zu beseitigen. Verbote in Rechtsvorschriften wie die Stadtordnung oder die Grünflächensatzung bleiben unberührt.

Bußgeldkatalog

Verbot ist eine Anweisung zur Unterlassung einer Handlung z. B. Feuer entfachen.

Gebot heißt, man ist verpflichtet, etwas zu tun, z. B. seinen Hund in vorgeschriebenen Gebieten anzuleinen.

Verstößt man gegen ein solches Ver- oder Gebot, so stellt dies in den meisten Fällen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Was ist eine Ordnungswidrigkeit?

Eine Ordnungswidrigkeit (gem. OWiG) ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt.

Stellt die Landeshauptstadt Potsdam einen Verstoß fest oder wird ihr ein Verstoß angezeigt, so hat sie als Verfolgungsbehörde einen Ermessensspielraum, ob sie diesen Verstoß ahndet oder nicht. Ordnungswidrigkeiten gegen die Stadtordnung können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 1000,00 € geahndet werden.

Was ist eine Verwarnung?

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene verwarnet werden. Die Verwarnung ist die mildeste Form einer Ahndung. Sie kann in mündlicher Form direkt vor Ort ausgesprochen werden oder schriftlich erfolgen. Dabei kann ein Verwarnungsgeld erhoben werden (geringfügig sind Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 55,00 €). Ein von der Behörde angebotenes Verwarnungsgeld wird jedoch nur wirksam, wenn es akzeptiert wird und zwar durch Zahlung innerhalb der dafür bestimmten Frist von regelmäßig einer Woche.

Was ist ein Bußgeld?

Ein Bußgeld wird verhängt, wenn der Verstoß schwerwiegender ist oder, wenn jemand mit einem Verwarnungsgeld nicht einverstanden ist.

Wenn das Verfahren nicht eingestellt wird und auch keine (wirksame) Verwarnung vorliegt (z. B. weil das Verwarnungsgeld nicht rechtzeitig gezahlt wurde), dann erlässt die Verwaltungsbehörde einen Bußgeldbescheid. Wird der Verstoß mit mehr als 55,00 € geahndet, erfolgt zunächst die Anhörung, nach Äußerung kommt es zum kostenpflichtigen Bußgeldbescheid. Ein Bußgeldbescheid ist im Gegensatz zur Verwarnung mit zusätzlichen Kosten (Gebühr und Auslagen) verbunden.

Gegen den Bußgeldbescheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Kann die Verwaltungsbehörde dem Einspruch nicht folgen, wird das Bußgeldverfahren an das Amtsgericht Potsdam zur Entscheidung abgegeben. Hier können weitere Kosten entstehen.

Wo werden die aktuellen Satzungen der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht?

<https://www.potsdam.de/stadtrecht-satzungen-und-verordnungen>

Landesrechtliche Vorschriften

<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/index.jsp>

Impressum:

Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Friedrich-Ebert-Str. 79-81

14467 Potsdam

Telefon: 0331 289-0

Telefax:

E-Mail: Kontakt@Rathaus.Potsdam.de

Internet: www.potsdam.de

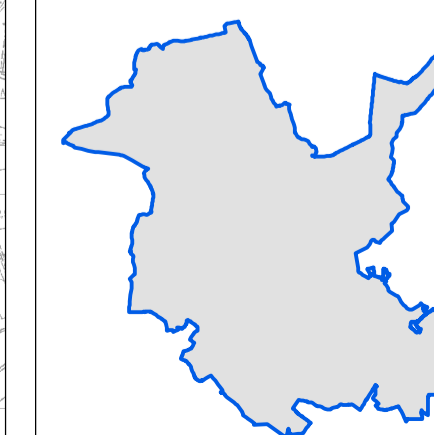
Arbeitskarte (nicht wirksam)
Flächennutzungsplan 2014 mit allen wirksamen
Änderungen / Berichtigungen
mit neuer Kartengrundlage

Bauflächen	Freiflächen, Wasserflächen
Wohnbaufläche W 1 (GFZ 0,8 - 1,6)	Grünfläche
Wohnbaufläche W 2 (GFZ 0,5 - 0,8)	Grünzug
Wohnbaufläche W 3 (GFZ 0,2 - 0,5)	Historische Parkanlage der Weiterbestätte
Gemischte Baufläche M 1 (GFZ 0,8 - 1,6)	Sondergebiet, das der Erholung dient (Wochenendhausgebiet)
Gemischte Baufläche M 2 (GFZ 0,5 - 0,8)	Dauerkleingarten
Gewerbliche Baufläche G	Friedhof
Sonderbaufläche S	Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen
Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil	Freibad, Badestelle
Gemeinbedarfsfläche	Fläche für Wald
	Fläche für die Landwirtschaft
	Wasserfläche
	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Einrichtungen und Anlagen	Verkehr
Verwaltung	Autobahn und autobahnähnliche Straße
Kirche	Straßenhauptnetz
Sozialeinrichtung	Betriebshof
Krankenhaus	Bahnanlage / Bahnhof
Kultur / Museum / Bibliothek	Ver- und Entsorgung
Feuerwehr	Ver- und Entsorgungsanlage
Hochschule und Forschung	
Sicherheit und Ordnung	
Zentraler Versorgungsbereich gemäß Einzelhandelskonzept	Stadtgrenze

Soziale und kulturelle Einrichtungen sind in den entsprechenden Erläuterungsplänen der Begründung zum FNP erstellt.

Zur Planzeichnung des Flächennutzungsplanes gehören vier Beilagen:
- Wasserschutz und schadstoffbelastete Böden
- Natur- und Landschaftsschutz
- Denkmalschutz
- Technische Infrastruktur

Geobasisdaten: DTK25 © GeoBasis-DE/LGB 2021, dl-de/by-2-0
Dieser Plan wurde erstellt im Maßstab: 1:35.000



Arbeitskarte
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Gesamtstädtische Planung
E-Mail: Gesamtstaedische-Planung@Rathaus.Potsdam.de
www.potsdam.de/fnp
Kontakt: Sebastian Gutschow
Erstellung: Bereich 416, Kerstin Stuhr
Stand: 02.05.2022

Vorschlag neue Karte Leinenpflicht Potsdam

Rechtssichere Darstellung in der Stadtordnung "im Sinne einer flexiblen Lösung" ist der Bezug auf den jeweils gültigen Flächennutzungsplan.

Die Leinenpflicht gilt für Flächen, die *"gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan dem Wohnen (Wohnbauflächen W 1 dunkelrot) dienen oder vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut sind und überwiegend gewerblicher Nutzung, (Gemischte Bauflächen M 1, ocker) dienen"*.

Darüber hinaus gilt die Anleinplicht auf folgenden Uferwegen:

- An der Havel Breite Straße/Ecke Zeppelinstraße bis Bahnhof Pirschheide
- An der Vorderkappe von der Speicherstadt bis zur Tornowstraße

Das aktuelle Plandokument stammt aus dem Jahr 2013 einschließlich der Übersicht der aktuellen Änderungsverfahren vom Mai 2022. Eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist vorgesehen. Dort werden auch die neu entstehenden Wohngebiete erfasst, hieß es in der Beschlussvorlage.

Von unangeleiteten Hunden gehen aufgrund der Unberechenbarkeit ihres Verhaltens Gefahren für unbeteiligte Dritte an Leib und Leben sowie für andere Hunde und Tiere aus, die geeignet sind, die allgemeine Anordnung eines Leinenzwangs zu begründen.

Auch das subjektive Unsicherheitsempfinden, das viele Menschen - vor allem Kinder und ältere Menschen - gegenüber freilaufenden Hunden beschleicht, ist hier zu berücksichtigen; denn gerade auch ängstliches Verhalten kann bei ansonsten unauffälligen Hunden weitere Reaktionen und auf diese Weise einen gefahrerhöhenden Kreislauf in Gang setzen. Zum natürlichen Verhaltensrepertoire von Hunden gehören das Beißen, Hetzen, Reißen, Anspringen, Schnappen, Nachrennen und Beschnüffeln, das sich bei freilaufenden Hunden spontan und unberechenbar äußert und zu einer Gefährdung unbeteiligter Dritter führen kann, welche die Schwelle der bloßen Lästigkeit überschreitet und zu Angst- und Stresssituationen führt,

Wie das Innenministerium Brandenburg veröffentlichte, nahm die Zahl der registrierten Beißangriffe durch Hunde gegen Menschen und andere Hunde im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 19 auf insgesamt 534 zu. Dabei sind 272 Menschen durch Bisse verletzt worden - vier registrierte Fälle weniger als 2019.

Der vorgeschlagene Leinenzwang bezweckt den Schutz vor freilaufenden Hunden - unabhängig von deren Größe, Beißkraft und Rasse. Die Anleinplicht findet ihre Rechtsgrundlage in § 26 Abs. 1 OBG. Danach können die örtlichen Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen. Eine hiernach erforderliche abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt vor, wenn bei bestimmten Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen nach allgemeiner Lebenserfahrung oder fachlichen Erkenntnissen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die polizeilichen Schutzgüter im Einzelfall eintritt. Dabei hängt der Grad der Wahrscheinlichkeit von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter - Leben und Gesundheit von Menschen - sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Das Anleingebot ist erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Dabei bedarf es keiner konkreten Gefährdung. Es genügt die abstrakte Gefährdung. Denn schon die allgemeine Lebenserfahrung belegt aufgrund der (potentiellen) Konflikträchtigkeit einer Begegnung von Hunden mit Menschen bzw. anderen Hunden die erforderliche abstrakt-generelle Gefahrenlage.

Die Anordnung eines Leinenzwanges durch eine kommunale Verordnung ist durch § 3 HundehV, wonach in Brandenburg kein allgemeiner Leinenzwang für Hunde besteht, nicht ausgeschlossen, denn gem. § 3 Abs. 4 HundehV bleiben kommunale Rechtsvorschriften hinsichtlich einer darüberhinausgehenden Leinenpflicht ausdrücklich unberührt

Eine tierschutzrechtlich unbedenkliche Hundehaltung wird durch den Leinenzwang in dicht besiedelten Wohngebieten auch nicht unmöglich gemacht, da der Leinenzwang nicht für das gesamte Gemarkungsgebiet der Landeshauptstadt Potsdam angewiesen wird, und damit den Auslauf von Hunden auf den übrigen frei zugänglichen öffentlichen Flächen sowie außerhalb der Ortslage zulässt.

Prinzipiell obliegt es jedem Hundehalter bzw. jeder Hundehalterin, seinem Tier die notwendige Bewegung und ausreichende Sozialkontakte zu verschaffen. Dazu ist es jedem Hundehalter zumutbar, dafür auch Flächen außerhalb dichter Bebauung auf dem Stadtgebiet und im Umland von Potsdam zu nutzen. Aus allgemeinen ordnungsbehördlichen Vorschriften heraus ergibt sich keine direkte Auflage zur Schaffung eines Hundeauslaufgebietes seitens der Verwaltung.

**Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Allg. Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Ebert-Straße 79-81
14469 Potsdam
0331-289 1748 für Rückfragen**

Merkblatt für Straßenmusiker

Sehr geehrte Musiker*innen, sehr geehrte Künstler*innen

Die Landeshauptstadt Potsdam ist eine weltoffene und kulturelle Stadt und verzichtet daher auf besondere Genehmigungen für das Musizieren auf unseren Straßen. Aber Sie werden sicher verstehen, dass sich nicht alle Bürgerinnen und Bürger an Ihren Darbietungen erfreuen, insbesondere dann nicht, wenn immer wieder an einem Platz gespielt wird und sich die Stücke ständig wiederholen. Es sollte daher unser gemeinsames Ziel sein, ein Einschreiten der Behörde aufgrund von Beschwerden und Ruhestörungen zu vermeiden.

Damit dieses auch so bleibt, sind einige Regeln für ein gutes Miteinander unerlässlich.

Die Ausübung von akustisch wahrnehmbarer Straßenmusik und Straßenkunst ist Werktags (Montag bis Sonnabend) in den Zeiten 09:00 bis 19:00 Uhr zulässig.

Ruhezeiten sind montags bis sonnabends von 19 Uhr bis 9 Uhr des nächsten Tages sowie an Sonn- und Feiertagen.

Gespielt werden darf nur den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde, die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten.

Verzichten Sie auf Lautsprecher, Tonverstärkeranlagen oder zusätzliche Tonwiedergabegeräte, da diese oftmals zu laut sind und Unbeteiligte stören könnten.

Das Musizieren mit lautstarken Instrumenten (Blechblasinstrumente, Schlaginstrumente, Dudelsack, elektronische Instrumente) ist unerwünscht und kann untersagt werden, da diese in der Regel zu Beschwerden führen.

Bitte achten Sie bei der Ausrichtung der Musikinstrumente darauf, nächstgelegene Anwohner nicht unmittelbar zu beschallen, um Beschwerden, die ein Verbot nach sich ziehen können, zu vermeiden.

Achten Sie bei der Aufstellung einer Gruppe zum Musizieren und Singen darauf, nicht mehr als ein Quartett zu bilden, da eine höhere Anzahl von Musikern oftmals als störend empfunden wird.

Halten Sie respektvollen Abstand zu anderen Musikern, um diese in ihrer Darbietung nicht zu stören.

In unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern und ähnlichen schutzwürdigen Einrichtungen, wie zum Beispiel Pflegeheimen, Kirchen während des Gottesdienstes sowie vor Schulen während der Unterrichtszeit und vor Gedenkstätten bleibt das Musizieren untersagt.

Der Verkauf von Tonträgern mit ausschließlich eigenen Werken ist gestattet, der Verkauf anderer Artikel (T-Shirts und Ähnliches) ist untersagt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei Beschwerden zu Belästigungen und Ruhestörungen der im Umfeld arbeitenden Personen und der Anwohner sowie bei Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die vom Ordnungsamt, der Polizei oder anderen zuständigen Behördenbediensteten als berechtigt anerkannt werden, die Musikdarbietungen untersagt bzw. Platzverweise ausgesprochen werden können.

Um Verständnis und unbedingte Beachtung wird gebeten!

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und Erfolg beim Musizieren



- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

DS 23/SVV/0509

öffentlich

Einreicher: **Fraktion DIE aNDERE**

Betreff: Mehr Straßenmusik in Potsdam

Erstellungsdatum 20.06.2023

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.09.2023	alle befassten Fachausschüsse Stadtverordnetenversammlung	x	x

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die DS 23/SVV/0509 Neufassung Stadtordnung wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Straßenmusik und Straßenschauspiel

(1) Die Ausübung von akustisch wahrnehmbarer Straßenmusik und Straßenkunst ist werktags (Montag bis Sonnabend) in den Zeiten 10:00 bis 20:00 Uhr und sonntags 10:00 bis 16 Uhr nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Nach 30 Minuten Spielzeit soll der Standort an einen mindestens 100 Meter entfernt liegenden Platz verlagert werden.*
- b) Bei der Verwendung von elektronischen Verstärkern und lauten Blas- oder Rhythmusinstrumenten darf der Schalldruckpegel 80 Dezibel (A) in einem Umkreis von zehn Metern - ausgehend vom Spielort - nicht überschreiten.*
- c) Im Umkreis von 100 Metern zu Friedhöfen und während der Gottesdienstzeiten zu Kirchen ist das Musizieren ohne Erlaubnis nicht gestattet.*

Auf das Merkblatt für Straßenmusik wird hingewiesen (Anlage 1).“

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 8 und das „Merkblatt für Straßenmusik“ entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die Neufassung der Stadtordnung verzichtet erfreulicherweise auf zahlreiche groteske Verbote - wie z.B. in Grünanlagen zu übernachten, Sperrmüll mitzunehmen oder die Innenstadt über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch zu nehmen.

Bei der Straßenmusik ist die neue Stadtordnung allerdings noch nicht überzeugend. Hier finden sich noch immer Einschränkungen, für die kein sachlicher Grund ersichtlich ist. So wirkt die Begrenzung einer Ensemblegröße auf vier Personen oder das Verbot bestimmter Instrumente willkürlich. Es erschließt sich nicht, warum z.B. die Musik der Kelly Family oder des Babelsberger Kneipenchors eine genehmigungspflichtige Sondernutzung darstellen sollen. Hier erscheint es sachgerechter, bei der Regelung bei der tatsächlichen Lautstärke anzusetzen.

Auch bei der zeitlichen Einschränkung der Straßenmusik geht der Entwurf der neuen Stadtordnung unnötig weit. Gottesdienste und Trauerveranstaltungen können durch die vorgeschlagenen Regelungen hinreichend geschützt werden.

gez. Laura Kapp und Denny Menzel
Fraktionsvorsitzende



- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

DS 23/SVV/0509

öffentlich

Einreicher: Fraktion Mitten in Potsdam

Betreff: Mehr Straßenmusik in Potsdam

Erstellungsdatum 04.07.2023

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.09.2023	Stadtverordnetenversammlung		

Ergänzungsantrag zum Änderungsantrag der Fraktion DIE aNDERE:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zusätzlich zum „Merkblatt für Straßenmusik“ Hinweisschilder an den Kreuzungsbereichen/Eingängen zur Brandenburger Straße anbringen zu lassen, aus welchen sich die wesentlichen Regelungen zur Straßenmusik und zum Straßenschauspiel (§ 2 der Stadtordnung) ergeben.

Begründung:

Das Aufstellen von Hinweisschildern (wie z.B. der Parkordnungen an den Eingängen der Potsdamer Parks) dient dazu, die Wahrnehmbarkeit der Stadtordnung für jedermann zu erhöhen und sich entsprechend danach zu verhalten.

gez. Dr. Wieland Niekisch

Unterschrift

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bereich der
Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam
(Stadtordnung) vom 04.10.2023**

Verkündet durch Öffentliche Bekanntmachung am im Amtsblatt der Landeshauptstadt
Potsdam

**Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden
Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden
(Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.
August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022
(GVBl.I/22, [Nr. 13])
wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche
Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom
04.10.2023 für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam folgende
ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:**

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Straßenmusik und Straßenschauspiel	2
§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen	2
§ 4 Verunreinigungsverbot	3
§ 5 Mitführen von Tieren und Leinenpflicht	3
§ 6 Evakuierungsmaßnahmen	3
§ 7 Ausnahmen	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung erstreckt sich auf alle öffentlich zugänglichen Flächen in der Landeshauptstadt Potsdam.

Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften für die genannten Flächen gehen den Regelungen dieser Stadtordnung vor.

§ 2 Straßenmusik und Straßenschauspiel

(1) Die Ausübung von akustisch wahrnehmbarer Straßenmusik und Straßenkunst ist Werktags (Montag bis Sonnabend) in den Zeiten 09:00 bis 19:00 Uhr nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde, die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten;
- b) wenn der Standort gewechselt wird, darf der bisherige Einwirkungsbereich durch die Musikgeräusche nicht mehr beeinträchtigt werden;
- c) ohne elektronische Verstärker und ohne Benutzung von lauten Rhythmus- und Blasinstrumenten;
- d) maximal 4 Personen pro Gruppe.

Ruhezeiten sind montags bis sonnabends von 19 Uhr bis 9 Uhr des nächsten Tages sowie an Sonn- und Feiertagen. Auf das Merkblatt für Straßenmusik wird hingewiesen.

(2) Am Karfreitag, am Buß- und Betttag, am Volkstrauertag und am Totensonntag ist Straßenmusik generell verboten.

(3) Prozessionen und Gottesdienste sowie der Unterricht an Schulen dürfen nicht durch musikalische Darbietungen, Erzeugen von Lärm oder sonstige Handlungen, die geeignet sind Störungen hervorzurufen, gestört werden. Gleiches gilt für die Ruhe vor Krankenhäusern und Senioreneinrichtungen.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt:

- (1) Verkehrsflächen, Verkehrsschilder oder Ausstattungsgegenstände unbefugt (ohne Erlaubnis) zu bemalen, zu bekleben, zu besprühen oder dies zu veranlassen.
- (2) Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art unbefugt (ohne Erlaubnis) anzubringen, aufzustellen, anbringen zu lassen oder aufstellen zu lassen, sowie jemanden zu den vorgenannten Handlungen zu veranlassen.
- (3) Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken im öffentlichen Verkehrsraum nicht ab- und aufgestellt werden.

§ 4 Verunreinigungsverbot

Das Füttern von Wildtieren ist nicht gestattet. Dies gilt auch an öffentlichen Gewässern, Teichen und Weihern für Wasservögel und Fische.

§ 5 Mitführen von Tieren und Leinenpflicht

- (1) Wer Tiere führt ist verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen und Beschädigungen zu vermeiden. Zur Beseitigung von Tierkot hat der Führende des Tieres einen geeigneten Behälter/Tüte mitzuführen. Dieser/Diese ist auf Verlangen der Ordnungsbehörde vorzuzeigen. Für die Entsorgung des Tierkots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (2) Hunde sind so zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Darüber hinaus hat jeder Hundeführende außerhalb von Abs. 3 eine Leine mit zu führen, um diese im Bedarfsfall anzulegen.
- (3) Die Leinenpflicht gilt gemäß der in der Anlage 1 aufgeführten Karte für Flächen, die gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan dem Wohnen (Wohnbauflächen W 1 dunkelrot) dienen oder vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut sind (W 2 hellrot und W 3 rosa). Darüber hinaus gilt die Anleinplicht an folgenden Uferwegen:

An der Havel Breite Straße/Ecke Zeppelinstraße bis Bahnhof Pirschheide
An der Vorderkappe von der Speicherstadt bis zur Tornowstraße

- (4) Die Verpflichtung zur Beseitigung der durch Hunde verursachten Verunreinigungen gem. Abs. 1, gilt nicht für Hundeführer von Blinden- bzw. Assistenzhunden, die im zweckentsprechenden Einsatz sind. Der Leinenzwang findet auf Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunde sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes keine Anwendung.
- (5) Das Baden und der Aufenthalt mitgeführter Tiere in Brunnen, Wasserspielen und -becken ist verboten

Andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vorschriften, wie z.B. die Hundehalterverordnung oder die Parkordnung der Stiftung "Preußische Schlösser und Gärten Berlin und Brandenburg" bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 6 Evakuierungsmaßnahmen

- (1) Bei der Unschädlichmachung von Kampfmitteln ist es allen unberechtigten Personen untersagt, den durch die örtliche Ordnungsbehörde festgelegten Sperrkreis zu betreten, zu befahren oder sich in diesem aufzuhalten. Der durch die örtliche Ordnungsbehörde festgelegte Sperrkreis wird durch diese im konkreten Einzelfall bestimmt und öffentlich (Internetseite und Social-Media-Kanäle der Landeshauptstadt Potsdam, Presse) bekannt gemacht.
- (2) Im Rahmen der Gefahrenabwehr obliegen den Vollzugsdienstkräften zur Durchsetzung der Evakuierung die Zwangsmittel nach Brandenburger Verwaltungsvollstreckungsgesetz

§ 7 Ausnahmen

Auf Antrag kann die örtliche Ordnungsbehörde in begründeten Fällen und soweit es mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der genannten Zeiten Straßenmusik oder -schauspiel durchführt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst a) in der zweiten Hälfte einer vollen Stunde Straßenmusik oder -schauspiel durchführt,
 - c) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst c) einen Lautsprecher oder elektronische Verstärker für Straßenmusik, Straßenschauspiel benutzt,
 - d) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst d) Straßenmusik, Straßenschauspiel mit mehr als 4 Personen in der Gruppe darbietet,
 - e) entgegen § 2 Abs. 2 am Karfreitag, am Buß- und Betttag, am Volkstrauertag und am Totensonntag Straßenmusik oder -schauspiel darbietet
 - f) Entgegen § 3 Abs. 1 Verkehrsflächen, Verkehrsschilder oder Ausstattungsgegenstände unbefugt bemalt, beklebt, besprüht
 - g) entgegen § 3 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art anbringt, aufstellt, anbringen oder aufstellen lässt
 - h) entgegen § 3 Abs. 3 Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte zu Wohn- und Übernachtungszwecken im öffentlichen Verkehrsraum ab- bzw. aufstellt,
 - i) entgegen § 4 Abs. 1 in den dort geregelten Fällen Tiere füttert, Futter so auslegt oder Futter in sonstiger Weise anbietet, dass es von den Tieren erreicht werden kann,
 - j) entgegen § 5 Abs. 1 und 2 einen Hund ausführt, ohne eine Leine oder einen Behälter zur Beseitigung des Hundekots bei sich zu tragen und der Beseitigungspflicht der Hundekotverunreinigung nicht nachkommt,
 - k) entgegen § 5 Abs. 3 einen Hund in den in der Anlage 1 näher bezeichneten Gebieten unangeleint führt
 - l) entgegen § 5 Abs. 5 sein mitgeführtes Tier in Brunnen, Wasserspielen und -becken baden oder sich dort aufhalten lässt
 - m) entgegen § 6 unberechtigt den Sperrkreis betritt, befährt oder sich dort aufhält und den Weisungen der Ordnungskräfte nicht unverzüglich Folge leistet.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung können gemäß § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1000,00 EURO geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung - Stadtordnung - tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage

1. Karte für die unter „Leinenpflicht“ stehende Gebiete der Landeshauptstadt Potsdam
In der Online-Karte, Siehe
Link: <https://gdi-p.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=a2bf04420e8f4825a719adb9db114887>

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Potsdam, den

Mike Schubert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Potsdam